

# Müller Versicherungen GmbH

Mehrfachgeneralagentur seit 1975

Puchheimerstr. 32 • 80997 München  
Tel: 089/149804-0 • Fax: 089/149804-71  
www.muellervers.de • Mail: info@muellervers.de



Informationen für Kunden und Geschäftsfreunde

Ausgabe Frühjahr 2011

## Gebäudeversicherung

### Rohrbruch durch Frost und ihre Folgen

Der letzte Winter hatte es in sich. Eine ungewöhnlich lange Frostperiode von mehreren Wochen hatte böse Folgen für etliche Gebäudebesitzer und Feriendomizile.

Manche Gebäude sind sprichwörtlich „abgesoffen“. Durch die lang anhaltende Frostperiode und nicht ausreichende Beheizung sind nicht entleerte Wasserleitungen zugefroren und geplatzt. Beim Einsetzen des Tauwetters lief dann ununterbrochen das Wasser aus führte zu katastrophalen Folgeschäden.

Was viele nicht wissen: Es ist eine Obliegenheit, bei vorübergehender Nichtbewohnung oder ständig leer stehenden Gebäuden die Leitungen zu entleeren. Oder für eine ausreichende Beheizung zu sorgen. Machen Sie das nicht, ziehen die Versicherer Sie mit in die Verantwortung und kürzen die Entschädigung empfindlich.

Denken Sie also künftig im Winter an die Entleerung der Wasserleitungen und ausreichende Beheizung.

### Kapitalleben bleibt steuerfrei

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass durch die Übertragung einer vor 2005 abgeschlossenen Lebensversicherung die Steuerfreiheit bei Kapitalauszahlung erhalten bleibt. Vor der Übertragung sollte eine steuerliche Beratung in Anspruch genommen werden, da die Übertragung eine Erbschafts- oder Schenkungssteuerpflicht auslösen kann. (Bundesfinanzhof, Az. VIII B 48/ 08)

## Editorial



### Liebe Leserinnen und Leser,

für Sie haben wir eine Reihe aktueller und interessanter Themen zusammengefasst. Nutzen Sie diese Informationen für Ihre Vorsorge.

Eine umfassende Absicherung gegen alle Risiken erfordert eine kompetente und zuverlässige Beratung. Dessen sind wir uns bewusst und handeln danach.

Wünschen Sie eine Versorgungsanalyse, möchten Sie Ihre Versicherungen überprüfen lassen, oder haben Sie Fragen zu den Beiträgen?

Rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gern und kümmern uns um Ihre Anliegen!

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr

Stefan Müller

## Inhalt

★ Rohrbruch durch Frost und ihre Folgen

★ Kapitalleben bleibt steuerfrei

★ Steuer-Vorteile nutzen

★ Lebenserwartung steigt weiter

★ Kein versicherter Unfallschaden

## Steuer-Vorteile nutzen

Die Beiträge zu einer privaten Basis Rentenversicherung können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. 70 Prozent der Beiträge von maximal 20.000 € (Verheiratete 40.000 €) sind im Jahr 2010 abzugsfähig. Die Basisrente kann gegen laufenden Beitrag oder auch mit einem Einmalbeitrag abgeschlossen werden. Spätere Zuzahlungen sind möglich.

## Lebenserwartung steigt weiter

Die Entwicklung der Lebenserwartung wurde in einer Studie der Universität Köln untersucht. Männer, die heute zwischen 40 und 60 Jahren alt sind, haben danach eine durchschnittliche Lebenserwartung von 83, Frauen sogar von 88 Lebensjahren. Prüfen Sie daher, ob Ihre Altersvorsorge für einen so langen Zeitraum auch wirklich ausreichend bemessen ist.

## Kein versicherter Unfallschaden

Der Versicherungsnehmer hatte beim Nachfüllen von Motoröl versehentlich die Ölflasche im Motorraum liegen lassen, so dass die Motorhaube nicht richtig schließen konnte. Deshalb öffnete sich die Motorhaube während der Fahrt, wobei sie beschädigt wurde.

Der Vollkaskoversicherer verweigerte die Regulierung mit der Begründung, es liege kein Unfallschaden vor. Das Landgericht Ravensburg (Urteil vom 1.7.2010 – 1 S 92/10 - ) teilte diese Ansicht. Ein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen (AKB) sei nur anzunehmen, wenn über die normalen, durch den Fahrbetrieb üblicherweise bedingten physikalischen Einwirkungen hinausgehende Kräfte eingewirkt und das Öffnen der Motorhaube bewirkt haben.

Davon konnte jedoch nach Ansicht des LG angesichts der im Motorraum verbliebenen Öl kappe, wodurch sich die Motorhaube nicht ordnungsgemäß verriegeln ließ, nicht ausgegangen werden. Denn Betriebsschäden sind auch Schäden, die allein durch Bedienungsfehler entstanden sind. Um einen solchen handelt es sich z.B. auch, wenn die Ölverschlussklappe im Motorraum liegen gelassen wird.

Aachen Münchener  
Allianz  
Alte Leipziger  
Alte Oldenburger  
ARAG  
Aspecta  
Auxilia  
AXA / DBV  
Baden-Badener  
Barmenia  
Basler  
Bayerische Beamten  
Bayerischer-  
Versicherungsverband  
Canada Life  
Central  
Clerical Medical  
Concordia  
Condor  
Continental  
D.A.S  
Debeka  
Delta Lloyd  
DEURAG  
Deutscher Ring  
Dialog  
DKV  
Generali  
Gothaer  
Haftpflichtkasse-  
Darmstadt  
Hamburger  
Mannheimer  
Hannoversche  
Hansemerkur  
HDI-Gerling  
Helvetia  
Hiscox  
Ideal  
Inter  
Interrisk  
Itzehoer  
Janitos  
Llyods  
LV 1871  
Münchner Verein  
Neue Leben  
NRV  
Nürnberger  
Prisma Life  
R+V / KRAVAG  
Rechtsschutz Union  
Roland  
Signal Iduna  
Skandia  
Standard Life  
Stuttgarter  
Swiss Life  
Universa  
VHV  
Victoria  
Volksfürsorge  
Volkswohlbund  
WÜBA  
Württembergische  
WWK  
Zürich  
u.v.m

Wer sich in Gefahr begibt...

7.3.2011 – Wer als Zuschauer an einem Karnevalsumzug teilnimmt muss damit rechnen, von Süßigkeiten und anderen kleineren Gegenständen getroffen zu werden. Im Fall einer Verletzung besteht daher kein Schadenersatz- und Schmerzensgeldanspruch. Das hat das Amtsgericht Köln mit Urteil vom 7. Januar 2011 entschieden (Az.: 123 C 254/10).

Die Klägerin hatte sich vor einer Seniorenresidenz stehend einen Rosenmontagsumzug angesehen. Dabei wurde sie von zwei von einem der Festwagen geworfenen Schokoriegeln getroffen und am linken Auge verletzt.

Die Verletzung war schwerwiegend. Denn trotz zweier Operationen büßte die Frau 60 Prozent ihres Sehvermögens ein.

### **Verletzung der Verkehrssicherungs-Pflicht?**

Mit dem Argument, seine Verkehrssicherungs-Pflicht verletzt zu haben, verklagte die Frau den Veranstalter des Umzugs auf Zahlung von Schmerzensgeld. Nach ihrer Meinung hätte der Veranstalter nämlich dafür sorgen müssen, dass sich die Teilnehmer des Umzugs im Bereich von Gebäuden wie einer Seniorenresidenz mit Würfeln zurückhalten.

In ihrem Fall seien gleich mehrere Riegel mit großer Kraft in Richtung von Personen geworfen worden. Nur dadurch sei es zu der Verletzung gekommen.

Das Kölner Amtsgericht wies die Klage als unbegründet zurück. Nach Überzeugung des Gerichts kann dem Veranstalter keine Pflichtverletzung vorgeworfen werden.

Das Werfen von kleineren Gegenständen während eines Karnevalsumzugs von Festwagen aus ist „sozial üblich, allgemein anerkannt, von allen Zuschauern erwartbar und insgesamt erlaubt“ – so das Gericht. Ein derartiges Verhalten entspricht einer langjährigen Tradition und macht für viele Zuschauer einen wesentlichen Teil des Vergnügens an einer solchen Veranstaltung aus.

### **Bedauerlicher Unfall**

Wenn man aber das Werfen kleinerer Süßigkeiten und anderer Gegenstände als erwünscht ansieht, dann lassen sich Verletzungen einzelner der in der Regel äußerst zahlreichen Zuschauer nicht völlig ausschließen. Dem Veranstalter kann folglich keine Verletzung der ihm obliegenden Verkehrssicherungs-Pflicht vorgehalten werden.

Die Klägerin ist vielmehr im Rahmen eines erlaubten Handelns Opfer eines bedauerlichen Unglücks geworden, indem sie von einem an sich ungefährlichen Gegenstand getroffen wurde.

Nach Ansicht des Gerichts ist auch nicht zu beanstanden, dass gleich mehrere Süßigkeiten zugleich geworfen wurden. Denn das ist bei derartigen Veranstaltungen ebenso üblich wie ein Wurf in Richtung von Personen, der angesichts der Vielzahl von Zuschauern ohnehin nicht vermieden werden kann.

### **Lebensfremd**

Das Gericht bezeichnete es im Übrigen als lebensfremd, von den Umzugsteilnehmern zu erwarten, dass im Umkreis bestimmter Gebäude, wie etwa einer Seniorenresidenz, keine Süßigkeiten zu werfen. In der Urteilsbegründung heißt es dazu wörtlich:

„Zum einen kann der großzügige Wurf von Süßigkeiten gerade vor solchen Gebäuden besondere Freude der Bewohner auslösen, zum anderen ist es angesichts der Zuglänge von rund sieben Kilometern nicht möglich, vom Umzugswagen aus den Charakter aller am Zugweg liegenden Gebäude zu beurteilen.“

Wer an einem Rosenmontagszug als Zuschauer teilnimmt und sich in Wurfweite der Wagen stellt, muss nach Ansicht des Gerichts damit rechnen, bei mangelnder Aufmerksamkeit unerwartet von einem Gegenstand üblicher Größe und Beschaffenheit getroffen zu werden.

Es wäre daher Sache der Klägerin gewesen, größeren Abstand zu halten, ihre Aufmerksamkeit stets auf die Wagen zu richten oder ganz auf eine Teilnahme zu verzichten.

Ein Radfahrer ist beim Überqueren eines Zebrastreifens nicht vom Schutzbereich eines Fußgängers umfasst. Er muss deshalb absteigen und das Fahrrad schieben, wenn er den Fußgängerüberweg benutzen möchte.

Das Schöne am Fahrradfahren ist für viele überzeugte Radler die Vielseitigkeit dieses Verkehrsmittels. Es erlaubt, je nach Kondition und Rechtstreue des Fahrers eine **zwanglose Anpassung an die jeweils verkehrstechnisch günstigste Fortbewegungart** erlaubt.

Eine **Metamorphose vom Fußgänger zum Radler**, zum Kfz bis fast zur Rakete macht so mancher Fahrer je nach Situation und Zeitdruck immer wieder und in alle Richtungen gerne durch. Allerdings sollte er sich dabei darüber im Klaren sein, dass sein **Versicherungsschutz nicht ähnlich flexibel** ist. Das zeigt der folgende Fall:

### **Über den Zebrastreifen gerauscht**

Die Beklagte fuhr mit ihrem PKW stadtauswärts, während die Klägerin auf dem Radweg stadteinwärts fuhr. An einem vor einer Straßeneinmündung befindlichen **Fußgängerüberweg** wechselte sie die Straßenseite und wurde dabei von dem PKW leicht erfasst.

### **Zebrastreifen ist den Fußgängern vorbehalten**

Das Gericht wies in seinem Urteil darauf hin, dass derjenige, der den Fußgängerüberweg radfahrenderweise überquert, **vom Schutzbereich der Fußgänger nicht erfasst** sei.

- Bei diesem Verhalten sei daher von einer **erheblichen Mitschuld** auszugehen.
- Es kann aber auch eine **Alleinschuld des Radfahrers** gegeben sein, wenn dieser plötzlich und unvorhersehbar auf den Zebrastreifen einschwenkt und der Unfall für den PKW-Fahrer unvermeidbar war

### **Radfahrer haben auf Zebrastreifen im Gegensatz zu Fußgängern gegenüber Autos keinen Vorrang**

Grundsätzlich müssen daher Radfahrer absteigen, wenn sie einen Zebrastreifen benutzen wollen. Tun sie dies nicht, haben sie unabhängig von ihrer Fahrtgeschwindigkeit gegenüber den Autofahrern keinen Vorrang, sondern sind ihnen gegenüber **wartepflichtig**.